

**RS OGH 1999/10/28 3Ob274/98k,  
3Ob234/02m, 2Ob196/06x,  
1Ob61/15z, 1Ob216/15v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1999

## Norm

ABGB §957

## Rechtssatz

Wer bloß die Benützung eines Raumes zum Abstellen von Sachen oder die Benützung eines Grundstückes zu diesem Zweck gestattet, ist nicht Verwahrer, sondern es liegt darin entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung, sohin Miete, Leihe oder Bittleihe. Auch bei bloßen Gefälligkeitsverhältnissen, bei denen für den anderen erkennbar eine rechtsgeschäftliche Bindung nicht beabsichtigt ist, liegt kein Verwahrungsvertrag vor. Unentgeltlichkeit der Verwahrung spricht vielfach gegen eine schlüssige Obsorgezusage.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 274/98k  
Entscheidungstext OGH 28.10.1999 3 Ob 274/98k
- 3 Ob 234/02m  
Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 234/02m  
Vgl auch; nur: Bei bloßen Gefälligkeitsverhältnissen, bei denen eine rechtsgeschäftliche Bindung nicht beabsichtigt ist, liegt kein Verwahrungsvertrag vor. (T1)
- 2 Ob 196/06x  
Entscheidungstext OGH 23.03.2007 2 Ob 196/06x  
Auch; nur: Wer bloß die Benützung eines Raumes zum Abstellen von Sachen gestattet, ist nicht Verwahrer. Unentgeltlichkeit der Verwahrung spricht vielfach gegen eine schlüssige Obsorgezusage. (T2)  
Beisatz: Obsorge für die anvertraute Sache bedeutet nicht bloße Überlassung eines Raumes, sondern Obhut. (T3)
- 1 Ob 61/15z  
Entscheidungstext OGH 23.04.2015 1 Ob 61/15z  
Auch; nur T1
- 1 Ob 216/15v  
Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 216/15v  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112642

## Im RIS seit

27.11.1999

## Zuletzt aktualisiert am

10.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)